



BEITRAGSORDNUNG **des** **Bundesverbandes der Mehrwertdienste-, Post- und Telekommunikationsnutzer Deutschland e.V.**

Der Bundesverband der Mehrwertdienste, Post- und Telekommunikationsnutzer Deutschland e.V. (BMPT) hat für seine Mitglieder gemäß Satzung, § 4 Abs. b), folgende Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 1. Januar 2005 für alle Mitglieder gilt.

1. Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verband ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 12 Monatsbeiträgen oder 12 Monatsverwaltungsgebühren (Standardstatus A: assoziierte Mitglieder) zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

2. Mitgliedsbeitrag

2.1 Assoziierte Mitglieder (Status A)

- a) Assoziierte Mitglieder bezahlen eine einmalige und eine monatliche Verwaltungsgebühr. Diese Verwaltungsgebühren werden von der Verwaltungsstelle bestimmt, für die Organisation und Betreuung der Fachbereiche erhoben und können von der Verwaltungsstelle geändert werden.
- b) Die einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von EURO 150,-- + MwSt. wird bei Aufnahme in den Verband in Rechnung gestellt und sofort fällig.
- c) Die monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von EURO 12,50 zzgl. gesetzl. MwSt wird bis zum Abschluß des angefangenen Jahres für jeden angefangenen Monat bei Aufnahme in den Verband in Rechnung gestellt und sofort fällig.
- d) Die folgenden Verwaltungsgebühren werden zum Jahresende für das kommende Jahr komplett in Rechnung gestellt und bei Rechnungsstellung fällig.
- e) Eine Kündigung der assoziierten Mitgliedschaft ist nach Vollendung der 24-monatigen Mindestmitgliedschaft jederzeit zum Jahresende möglich.

2.2 Vollmitglieder (Status V)

Für Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht) gilt ein Mitgliedsbeitrag von EURO 750,-- + MwSt. pro Monat.

2.3 Ehrenmitglieder (Status E)

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

2.4 Fördernde Mitglieder (Status F)

- a) Mitglieder, die sich nicht den Beschränkungen dieser Beitragsordnung unterwerfen wollen, zahlen einen Monatsbeitrag von mindestens EURO 1.250,-- + MwSt., haben den Status eines Fördernden Mitgliedes und können alle Fachbereiche in Anspruch nehmen.



- b) Rechte und Pflichten der Fördernden Mitglieder regelt die Satzung.
- c) Beiträge für Fördernde Mitglieder, die nicht als Unternehmen tätig sind, werden auf Vorschlag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Förderer und unter Zustimmung des Vorstandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

2.5 Vereine, Verbände, Behörden, Organisationen und Kooperationspartner (Status N)

Für Antragsteller auf Mitgliedschaft, die nicht als Unternehmen tätig oder als Kooperationspartner sind, wird die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und der monatlichen Mitgliedsgebühr oder Verwaltungsgebühren auf Vorschlag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Antragsteller und mit Zustimmung des Präsidiums jeweils im Einzelfall festgelegt.

3. Gruppen- und Konzernbeiträge

- a) Mitglieds- und Verwaltungsgebühren werden in der Regel für jeweils ein Unternehmen bzw. einen Standort fällig.
- b) Bei Unternehmen mit mehreren Standorten, wobei nur ein Standort als Ansprechpartner dient und Unterlagen erhält (eine Mitgliedsnummer), betragen die Beiträge bzw. Verwaltungsgebühren für jeden weiteren Standort 10% der Standardbeträge.
- c) Bei Unternehmen mit mehreren Standorten, wobei mehrere Standorte Unterlagen erhalten und mehrere Ansprechpartner vom BMPT betreut werden (verschiedene Unter-Mitgliedsnummern), jedoch nur eine Rechnung gestellt wird, betragen die Beiträge bzw. Verwaltungsgebühren für jeden weiteren Standort 75% der Standardbeträge.
- d) Bei Unternehmensgruppen (Konzerncharakter), bei denen mehrere Unternehmen Unterlagen erhalten (mindestens fünf) und mehrere Ansprechpartner vom BMPT betreut werden (verschiedene Mitgliedsnummern) und für diese Unternehmen jeweils einzelne Rechnungen gestellt werden, betragen die Beiträge bzw. Verwaltungsgebühren für jeden einzelnen Standort 80% der Standardbeträge.
- e) Bei Unternehmen mit mehr als 10 Standorten oder Unternehmensgruppen mit mehr als 10 Unternehmen können Rahmenvereinbarungen für die Inrechnungstellung von Beiträgen oder Verwaltungsgebühren getroffen werden.

Übersicht über die Standard-Mitgliedsbeiträge bzw. Verwaltungsgebühren (Status A)

Zentrale Rechnungsstellung (1 Rechnung) Zentrale Betreuung (1 Ansprechpartner)	Aufnahmegebühr	Jahresgebühr
Unternehmenszentrale	€ 150,00	€ 150,00
jeder weitere Standort (falls vorhanden)	€ 15,00	€ 15,00

4. Ausnahmeregelungen

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann das Präsidium in Ausnahmefällen einem von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen.



5. Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- a) Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme in den Verband in voller Höhe zu entrichten. Der Monatsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr anteilig bei Aufnahme in den Verband zu entrichten.
- b) Für das Folgejahr wird der Mitgliedsbeitrag zum Jahresende für das komplette Jahr in Rechnung gestellt und fällig.
- c) Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung. Die Beträge werden per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Bezahlung auf Rechnung möglich. In diesen Fällen wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von EURO 15,-- + MwSt. pro Rechnung erhoben.
- d) Werden fällige Mitgliedsbeiträge nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet, so werden die Serviceleistungen des Verbandes eingestellt und die Mitgliedschaft wird gemäß Satzung geregelt.
- e) Sind nach Zugang der ersten Beitragsrechnung sechs Monate vergangen, so kann das säumige Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand beschließen, dass durch ein Mitglied des Vorstands darauf hingewirkt wird, dass das säumige Mitglied innerhalb von weiteren zwei Monaten die fälligen Beiträge entrichtet. Bleibt auch in dieser Frist die Zahlung aus, so wird das Mitglied ausgeschlossen.
- f) Vom Ausscheiden aus dem Verein - ungeachtet aus welchen Gründen - bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes unberührt. Bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

Schwerte, 26. November 2004